

Sitzung der Bezirksvertretung am 21.10.2024

Antwort zur Anfrage Drucksache 8159/2020-2025

Zu Punkt 4.1 Fuß- und Radwege für Schulen und Kindergärten im Stadtbezirk Stieghorst

Text der Anfrage

Wie weit und in welchem Turnus prüft die Verwaltung bestehende Fuß- und Radwege für die Schulen und Kindergärten im Bezirk auf deren Sicherheit und Veränderungen?

Antwort Team Verkehrssicherheit und Regelungen

Im Rahmen der allgemeinen Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde werden Fuß- und Radwege aufgrund unterschiedlicher Anlässe auf deren Zweckmäßigkeit und Sicherheit geprüft.

Diese grundsätzlichen Anlässe können z.B. sein:

- geplante Veränderungen des Straßen –und Wegenetzes (z.B. interne Planungen und Weiterentwicklungen)
- Prüfungen im Rahmen von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen (unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben u.a. Straßenverkehrsgesetz, StVO incl. Richtlinien),
- Zustandsmeldungen z.B. durch Straßenbegeher des UWB
- gemeinsame, anlassbezogene Rundfahrten mit Straßenbaulastträger und Polizei im jeweiligen Stadtbezirk,
- Hinweise des Amtes für Schule im Rahmen der Festlegung von Schulwegen und Schulwegsicherheit
- Hinweise u. Prüfaufträge aus Politik
- Hinweise und Anträge der Einwohnerschaft (u.a. direkte Meldungen und Mängelmelder der Stadt Bielefeld)
- u.a.

Eine von den genannten Anlässen losgelöste Überprüfung in einem festgesetzten wiederkehrenden Turnus erfolgt nicht. Allerdings werden Fuß- und Radwegführungen entlang des Straßennetzes grundsätzlich von der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bielefeld zusätzlich im Rahmen der mind. in zweijährigem Rhythmus stattfindenden Verkehrsschauen (gem. Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung Abschnitt IV Ziff 2a zu § 45 Abs 3 Straßenverkehrs-Ordnung), an welchen die Straßenverkehrsbehörde, die Straßenbaulastträger (Stadt Bielefeld, Straßen NRW), Direktion Verkehr der Polizei, und die Bezirksregierung gemeinsam teilnehmen, u.a. umfänglich auf Zweckmäßigkeit, Zustand und Sicherheit überprüft.